

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Regierungsdirektorin
Ute Höfeld
Referatsleiterin III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Berlin, 20. Dezember 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Az. III A 5 – 3520/13-31 459/2016

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften.

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement, denen andere Rechtsformen nicht zumutbar sind, den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern. Gerade diese Initiativen an der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine wirtschaftliche Unternehmung.

Die Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG lehnen wir jedoch strikt ab. Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems muss zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft führen. Durch eine Anhebung der Größenmerkmale würde die Nichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vom Ausnahme- zum Regelfall. Dies würde im Übrigen die begrüßenswerten Bestrebungen des Referentenentwurfs, mehr Transparenz zu schaffen, konterkarieren. Darüber hinaus basieren auch die Befreiungen im KAGB und VermAnlG gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände. Es besteht zudem keinerlei Bedarf für eine Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG, da der Anteil der Genossenschaften, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, seit 2006 infolge des erfreulichen Gründungsgeschehens sogar noch gestiegen ist.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin
Postfach 330755, 14177 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Postfach 08 06 54, 10006 Berlin
Telefon: +49 30 726 220 9 00
Telefax: +49 30 726 220 9 89
E-Mail: info@dgrv.de
Internet: www.dgrv.de



Wir begrüßen grundsätzlich die Kodifizierung einer vereinfachten Prüfung in § 53a GenG zur Entlastung von sehr kleinen Genossenschaften, halten dabei aber noch Modifizierungen für zwingend erforderlich.

Wir unterstützen die Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder zu eröffnen. Die in § 21b GenG vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich stark an den Anlegerschutzregelungen für so genannte Schwarmfinanzierungen. Dies ist jedoch für die auf dem Prinzip des Mitgliederschutzes und auf dauerhaften Austausch angelegte Beziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern nicht sachgerecht. Wir schlagen daher andere Regelungen vor.

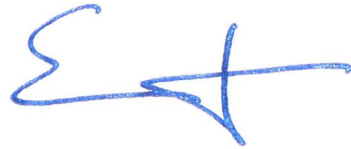
Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs, insbesondere des GenG und des BGB, zu denen es kritische Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gibt, nehmen wir in der beigefügten Anlage Stellung. Dabei wird am Ende der Stellungnahme zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes auch auf einen Regelungsvorschlag eingegangen, zu welcher der DGRV und der GdW abweichende Auffassungen vertreten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko
Präsident
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.



Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

I. Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)

1. Zu Art. 3 Nr. 4 Ref-E (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 GenG-E)

Die vorgesehene Änderung, dass die Gründungssatzung nicht mehr von sämtlichen Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen ist, unterstützen wir. Sie stellt eine Erleichterung für die Gründung dar. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass dann alle in der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder Gründungsmitglieder sind.

In der Praxis gibt es darüber hinaus Fälle, in denen der Beitritt zur Genossenschaft nach Unterzeichnung der Gründungssatzung und vor Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister erfolgen soll, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GenG. Zwar ist es rechtlich möglich, die Annahme der Beitrittserklärung unter die Bedingung der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister zu stellen, jedoch wäre es für die Beitrittswilligen attraktiver, wenn diese ohne zeitlichen Aufschub die Mitgliedschaft in der Vorgründungsgenossenschaft erwerben könnten, z. B. um eine zusätzlich benötigte Kapitalausstattung der Genossenschaft rechtzeitig sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine klarstellende Ergänzung vor, die z. B. in § 11 Abs. 5 GenG-E aufgenommen werden und wie folgt lauten könnte:

„Für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Unterzeichnung der Satzung und vor der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister gilt § 15 entsprechend.“

2. Zu Art. 3 Nr. 6 Ref-E (§ 21b GenG-E)

Die Intention des Gesetzgebers, im Sinne des Koalitionsvertrages Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder zu eröffnen, ist zu begrüßen. Genossenschaften haben nach wie vor das Bedürfnis, dass die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen praktikabel und rechtssicher ausgestaltet wird. Aktuell können Genossenschaften und deren Mitglieder nicht ohne vorherige rechtliche Beratung Mitgliederdarlehensverträge abschließen. Insbesondere für kleinere Genossenschaften ist die Hereinnahme von Mitgliederdarlehen daher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

§ 21b GenG-E ist jedoch nicht geeignet, dieses auch im Koalitionsvertrag formulierte Anliegen der Genossenschaften zu verwirklichen.

Die Vorschrift knüpft an die langjährige Praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an, Einlagengeschäft zu verneinen, wenn Genossenschaften nur Darlehen von Genossenschaftsmitgliedern aufnehmen und die Gelder zur Finanzierung eines einmaligen und konkret festgelegten Zwecks verwendet werden.

Die Probleme, die diese Verwaltungspraxis in der praktischen Umsetzung mit sich bringt, werden durch § 21b GenG-E nicht ausgeräumt. Vielmehr wird den Genossenschaften die Aufnahme von Mitgliederdarlehen weiter erschwert. Diese hohen Hürden sind für den Schutz der darlehensgebenden Mitglieder jedoch nicht erforderlich (siehe a.). Wir schlagen daher andere Regelungen vor (siehe b.).

a. Kritikpunkte

§ 21b-GenG-E ist unter folgenden Aspekten problematisch:

aa. § 21b Abs. 1 Nr. 1, § 21b Abs. 3 GenG-E – Zweckbindung

Die Zweckbindung ist zum Schutz der Darlehensgeber an sich nicht geeignet. Diese sollen davor geschützt werden, dass sie mit ihrem Darlehensrückzahlungsanspruch ausfallen. Da das gesamte Genossenschaftsvermögen für den Darlehensrückzahlungsanspruch haftet, müssen Schutzmaßnahmen und Kontrollen folglich an der Genossenschaft als Ganzes und nicht an einzelnen Projekten der Genossenschaft ansetzen.

Die Zweckbindung hat keinen Mehrwert, bringt aber erhebliche praktische Probleme mit sich. Eine Genossenschaft wird nicht immer ohne weiteres in der Lage sein, das Investitionsvorhaben zu konkretisieren, § 21b Abs. 1 Nr. 1 GenG-E. Die Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindung ist mit bürokratischem Mehraufwand verbunden. Gleiches gilt für das Vorgehen bei einer Änderung der Zweckbindung nach § 21 Abs. 3 GenG-E.

Hinzu kommt, dass die Genossenschaft den Darlehensbetrag bereits im Hinblick auf ihre Bindung an den Förderzweck nur im Rahmen des § 1 GenG verwenden darf. Eine darüber hinausgehende Bindung an ein bestimmtes Vorhaben ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

bb. § 21b Abs. 1 Nr. 2 GenG-E – Gesamtbetrag

Der Entwurf sieht einen maximalen Gesamtbetrag vor, der sich an den für Schwarmfinanzierungen, soziale Projekte sowie gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften, §§ 2a-2c VermAnlG, geltenden Grenzen orientiert.

Diese Obergrenze mag in den dort geregelten Fällen aus Gründen des Anlegerschutzes notwendig sein. Die Übertragung dieser Grenze auf Genossenschaften erscheint fraglich. Wie in der Begründung des Referentenentwurfs richtig ausgeführt wird, unterliegt eine Genossenschaft der regelmäßigen Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, die sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bezieht. Bereits dadurch wird eventuellen „Klumpenrisiken“ ausreichend begegnet. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin kennt im Übrigen keine Obergrenze.

Zumindest sollten abgestufte Obergrenzen eingeführt werden, die sich an der Größe der betroffenen Genossenschaft orientieren.

Für den Fall der Einführung einer Obergrenze ist der bereits in der Begründung des Referentenentwurfs enthaltene Hinweis, dass ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf auf andere Weise gedeckt werden kann, unabdingbar.

cc. § 21b Abs. 1 Nr. 3 GenG-E – Zinssatz

Auch die vorgeschlagene Begrenzung des Zinssatzes orientiert sich an den Grenzen für soziale bzw. gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften und geht über die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin hinaus. Laut der Entwurfsbegründung soll verhindert werden, dass ein Mitglied den Darlehensvertrag ausschließlich zur Gewinnerzielung abschließt. Aufgrund der besonderen genossenschaftlichen Struktur besteht diese Gefahr jedoch nicht. Einem darlehensgebenden Mitglied geht es in erster Linie darum, die eigene

Genossenschaft zu fördern und damit die Förderfähigkeit der Genossenschaft zum Nutzen aller Mitglieder - und damit letztlich auch zu seinem eigenen Nutzen - zu verbessern. Die Genossenschaft ist durch ihre Bindung an den Förderzweck gemäß § 1 GenG gehalten, den Darlehensbetrag nur in diesem Sinne zu verwenden.

dd. § 21b Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 2 GenG-E – Informationspflichten

Vor Abschluss des Darlehensvertrages sollen dem Mitglied die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie über mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden. Diese Anforderungen gehen weit über das Informationsbedürfnis des Mitglieds hinaus, da ihm nur die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, die es zur Einschätzung des mit der Darlehensvergabe verbundenen Ausfallrisikos benötigt.

Dazu ist es nicht erforderlich, das Mitglied über das konkrete Investitionsvorhaben zu informieren. Mit obiger Argumentation muss das Mitglied zwar über Informationen betreffend die Genossenschaft verfügen. Diese stehen ihm aber bereits aufgrund seiner Rechte als Mitglied zur Verfügung. Dies wird auch in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich anerkannt („*Personen, die über den Darlehensnehmer gut informiert sind ...*“).

Ein darüber hinausgehendes Informationsbedürfnis besteht nur hinsichtlich der Risiken, die mit einer Darlehensvergabe an sich verbunden sind. Darüber muss das Mitglied vor Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt werden.

ee. § 21 Abs. 4 GenG-E – Widerrufsrecht

Der Entwurf überträgt das in § 2d VermAnlG vorgesehene - sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern zustehende - Widerrufsrecht auf Mitglieder darlehen.

Das Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG soll als „Ausgleich“ für die Ausnahmen in den §§ 2a-c VermAnlG dienen. Da die Ausnahmen den Schutz des Anlegers einschränken, soll über das Widerrufsrecht das Schutzniveau wieder angehoben werden.

Darlehensgebende Genossenschaftsmitglieder sind aber bereits aufgrund der genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten, insbesondere ihre Rechte als Mitglieder und die genossenschaftliche Pflichtprüfung, ausreichend geschützt. Soweit es sich bei den Mitgliedern um Verbraucher handelt, greifen die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Widerrufsrechte. Einer Anhebung des Schutzniveaus über ein generelles Widerrufsrecht bedarf es daher nicht.

b. Regelungsvorschläge

Das gesetzgeberische Ziel lässt sich dadurch verwirklichen, dass die (partielle) Anwendung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) auf Mitgliederdarlehen klargestellt wird (siehe aa.). Hält man eine Ausnahme von einer Erlaubnispflicht für erforderlich, sollte diese in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen werden und auf die für den Mitgliederschutz notwendigen Aspekte beschränkt werden (Punkt bb). Dies gilt auch für eine Ausnahmeregelung im GenG (Punkt cc).

aa. Regelung über das VermAnlG i. V. m. einer Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG

Die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen durch eine Genossenschaft soll durch das VermAnlG geregelt werden.

Dazu muss sichergestellt werden, dass Mitgliederdarlehen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG sind und als solche in den Anwendungsbereich des VermAnlG fallen, wenn sie öffentlich angeboten werden, § 1 Abs. 1 VermAnlG.

Da sich Mitgliederdarlehen unter den Auffangtatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG subsumieren lassen, ist diesbezüglich keine Änderung erforderlich. Allerdings ist das VermAnlG (auch) auf die sonstigen Anlagen nur anwendbar, sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG zu qualifizieren ist.

Um die Mitgliederdarlehen rechtssicher unter den Anwendungsbereich des VermAnlG subsumieren zu können, ist eine Klarstellung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erforderlich. Wir schlagen eine Ergänzung folgenden Wortlauts vor:

„... Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft), **wobei die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen durch eine Genossenschaft nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts erfüllt,**“

Dies entspricht dem systematischen Ansatz der BaFin, bei Mitgliederdarlehen bereits den Tatbestand des Einlagengeschäfts zu verneinen. In der Gesetzesbegründung ist zudem auszuführen, dass diese Ergänzung die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin zum Einlagengeschäftstatbestand, insbesondere diejenige betreffend Genossenschaften, im Übrigen unberührt lässt.

Ist auf diese Weise die Anwendbarkeit des VermAnlG sichergestellt, gilt für die Mitgliederdarlehen die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG. Für den Vertrieb der Mitgliederdarlehen darf keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt werden.

Die Genossenschaft hat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG in den Angeboten darauf hinzuweisen, dass eine Prospektspflicht nicht besteht. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VermAnlG hat der Vorstand der Genossenschaft darauf hinzuweisen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur

Verfügung gestellt werden. Die Gesetzesbegründung sollte klarstellen, dass dies keine Informationen über die konkrete Verwendung des Darlehensbetrages umfasst.

Im Übrigen finden die §§ 3-5, 18 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG auf die Mitgliederdarlehen Anwendung.¹

bb. Ausnahmetatbestand in § 32 KWG

Ist man der Auffassung, dass eine Genossenschaft durch die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen den Einlagengeschäftstatbestand erfüllt, ist der Ausnahmetatbestand aus gesetzessystematischen Gründen in das KWG aufzunehmen:

„Die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen durch eine Genossenschaft bedarf keiner Erlaubnis. Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.“

Die Gesetzesbegründung müsste ausführen, dass diese Ergänzung die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin zum Einlagengeschäftstatbestand, insbesondere diejenige betreffend Genossenschaften, im Übrigen unberührt lässt. Außerdem müsste klargestellt werden, dass keine Informationen über die konkrete Verwendung des Darlehensbetrages notwendig sind.

cc. Modifizierter Ausnahmetatbestand im GenG

Sollte der Gesetzgeber die Auffassung vertreten, dass eine Ausnahmeregelung im Genossenschaftsgesetz erforderlich ist, könnte § 21b GenG-E wie folgt gefasst werden:

„§ 21b Mitgliederdarlehen

(1) Eine Genossenschaft kann Darlehen ihrer Mitglieder entgegen nehmen, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt.

(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.“

Die Gesetzesbegründung müsste die unter bb. dargestellten Ausführungen enthalten.

3. Zu Art. 3 Nr. 7 Ref-E (§ 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E)

Durch die Ergänzung in § 27 Abs. 1 GenG-E wird ermöglicht, über eine Satzungsregelung auf einen Rechtszustand vor 1974 zurückzukehren. Im Interesse der Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb der Vereinigungsformen wurde 1973 die Stellung des Vorstands gestärkt und an die Vorschrift des § 76 Abs. 1 AktG angepasst, indem der Vorstand nicht mehr von Weisungen der General- bzw. Vertreterversammlung abhängig ist. Für die ganz überwiegende Anzahl an Genossenschaften hat sich die Anpassung bewährt bzw. sind diese zwingend darauf angewiesen, dass Entscheidungen des Vorstands ohne Einflussmöglichkeit der General- bzw. Vertreterversammlung umgesetzt werden können

¹ Am 31. Dezember 2016 werden zudem durch Art. 11 FiMaNoG § 18 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermAnlG eingeführt, die dann auch anwendbar sein werden.

(z. B. bankaufsichtsrechtliche Vorgaben, notwendige Mieterhöhungen bei Genossenschaftswohnungen). Die angedachte optionale Satzungsfreiheit wird abgelehnt. Andernfalls würde die bewährte Leitungsmacht des Vorstands in Frage gestellt werden.

Die geäußerte Kritik in der genossenschaftlichen Literatur und die mit der Ergänzung verfolgten Ziele, eine Möglichkeit für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl anzubieten, bei denen die Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und der Vorstand sich nur als verlängerter Arm der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung versteht, können wir nachvollziehen. Die Satzungsfreiheit sollte aber aus oben genannten Gründen nicht schrankenlos gewährt werden, sondern sich auf die Genossenschaften beschränken, für die ein Weisungsrecht der Generalversammlung nach der Gesetzesbegründung angedacht ist. Dies muss dann aber explizit im Gesetz geregelt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung in § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E vor:

„Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, kann die Satzung vorsehen, ob und wie der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.“

Die Ergänzung führt dazu, dass nur Genossenschaften ohne Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG) – also Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern – ein Weisungsrecht optional in der Satzung vorsehen können. Das Weisungsrecht wäre von der Anzahl der Mitglieder abhängig.

4. Zu Art. 3 Nr. 8 a) Ref-E (§ 30 Abs. 2 GenG-E)

Die Intention – Vereinfachung der Führung der Mitgliederliste – ist positiv zu bewerten. Es ist allerdings fraglich, ob dies durch den Änderungsvorschlag erreicht wird.

Nach der neuen Systematik in § 30 Abs. 2 Satz 1 GenG-E soll es der Satzung überlassen bleiben, mit welchen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird. Ergänzend hierzu wird in § 30 Abs. 2 Satz 2 GenG-E geregelt, dass der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, anzugeben ist. Folglich stehen die Angaben, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 GenG erforderlich sind bzw. die sonstigen besonderen Regelungen, die das Gesetz an anderer Stelle vorsieht, nicht zur Disposition. Wie die Gesetzesbegründung selbst ausführt, ist auch § 30 Abs. 1 Nr. 1 GenG nur eingeschränkt abänderbar, um eine eindeutige Identifizierbarkeit des Mitglieds sicherzustellen.

Es ergeben sich nur geringfügige Abweichungen zwischen den jetzigen gesetzlichen Mindestangaben und einer geplanten, möglichst schlanken Gestaltungsmöglichkeit über die Satzung.

Des Weiteren wird eine Genossenschaft ohnehin weitere Angaben, wie z. B. die Eigenschaft als investierendes Mitglied oder die Anschrift bzw. die E-Mail-Adresse, schon aus eigenem Interesse erfassen. Die Angabe der Anschrift ist u.a. erforderlich für das Partizipationsrecht der Mitglieder, denn diese können nach § 31 Abs. 1 GenG Angaben aus der Mitgliederliste verlangen, um insbesondere ihre Minderheitenrechte aus §§ 43a Abs. 7 und 45 GenG ausüben zu können. Ob diese Angaben in der Mitgliederliste oder in einem separaten Dokument erfolgen, dürfte keinen Unterschied machen. Vor diesem Hintergrund erschließen sich uns die ermittelten Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 34 Millionen Euro nicht.

Sofern eine Erleichterung darin gesehen wird, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen in sonstigen Fällen, wie etwa der Anschriftenänderung aufgrund eines Umzugs, nicht zwingend zu dokumentieren sind, kann dies zur Aushöhung des Ausschließungsgrundes „unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist“ führen, vgl. Urteil des OLG München vom 14. Oktober 2015, Az. 7 U 995/15, NZM 2016, 312.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sprechen wir uns für die Beibehaltung der jetzigen Fassung von § 30 Abs. 2 GenG aus.

5. Zu Art. 3 Nr. 9 a) Ref-E (§ 34 Abs. 1 Satz 2 GenG-E)

Hinsichtlich der so genannten „Business Judgement Rule“ sehen wir weiterhin keinen Bedarf für die Aufnahme in § 34 Abs. 1 GenG.

6. Zu Art. 3 Nr. 11 Ref-E (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG-E)

Ein Bedürfnis nach einer Vereinfachung der Regelungen zum Mehrstimmrecht besteht und wird infolgedessen von uns befürwortet. Wir erachten es jedoch jetzt - insoweit abweichend zu der von uns früher gegenüber dem Bundesjustizministerium vertretenen Auffassung - für vorzugswürdiger, weiterhin zwischen Zentralgenossenschaften und Unternehmergenossenschaften zu unterscheiden.

Unternehmergenossenschaften sind in der Praxis häufig anzutreffen. Würde diesen auch die vollständige Satzungsfreiheit bzgl. der Gestaltung des Stimmrechts eingeräumt, bestünde die Möglichkeit, dass sich eine Vielzahl von Genossenschaften vom Grundsatz „ein-Mann-eine-Stimme“ nach § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG entfernen könnte. Denkbar wäre es, dass 98 % der Stimmen bei einem Mitglied liegen.

Wir sehen die Gefahr, dass eine Regelung, die grundsätzlich als Ausnahmenvorschrift gedacht ist, angesichts der erheblich zugenommenen Vielfalt von Erscheinungsformen der Genossenschaft zur Regel werden könnte. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Mitglieder, ein besonderes Merkmal der Rechtsform Genossenschaft als Personenvereinigung, würde geschwächt.

Aus diesem Grund schlagen wir nunmehr vor, dass die Regelung für Zentralgenossenschaften in § 43 Abs. 3 Nr. 3 GenG als besondere Ausnahme unverändert bestehen bleibt und in § 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG die Begrenzung des Stimmgewichts von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten nur einmal zu Beginn der Generalversammlung festgestellt werden muss. Dies würde den Ablauf einer Generalversammlung erleichtern und gleichzeitig den genossenschaftlichen Stimmrechtsbesonderheiten Rechnung tragen.

Minimalste Verschiebungen der Begrenzung während der Versammlung wären zugunsten eines vereinfachten Ablaufs hinzunehmen, solange sie nicht missbräuchlich ausgeübt werden.

7. Zu Art. 3 Nr. 16 b) Ref-E (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E)

Die Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG ist strikt abzulehnen.

Wie die Studie des BMWi „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ aus dem Jahr 2015 eindeutig darlegt, ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung ein Grund für die im Vergleich zu anderen Unternehmensformen sehr niedrige Insolvenzquote. Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems führt hier zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft. Durch die Anhebung der Größenklassen wird die Nichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vom Ausnahme- zum Regelfall. Dies konterkariert die begrüßenswerten übrigen Bestrebungen des Referentenentwurfs, mehr Transparenz zu schaffen: Was soll bspw. eine Angabe des Prüfungsverbandes auf der Internetseite der Genossenschaft bewirken, wenn dieser Verband nur noch ausnahmsweise den Jahresabschluss prüft? Hier besteht die Gefahr der Schaffung einer großen Erwartungslücke.

Der Hinweis auf die Anhebung der Größenklassen für kleine Kapitalgesellschaften, die von der Prüfung des Jahresabschlusses befreit sind, in § 267 Abs. 1 HGB überzeugt nicht. Genossenschaften sind eben keine Kapitalgesellschaften. Genossenschaften haben in der Regel eine Vielzahl von Mitgliedern und nicht nur einen bzw. wenige Anteilseigner, die sich intensiv mit der Gesellschaft befassen können. Weiter werden insbesondere kleine Genossenschaften vielfach von ehrenamtlich tätigen Vorständen geleitet. Bei Genossenschaften besteht somit ein höheres Schutzbedürfnis als bei Kapitalgesellschaften. Zudem ist der Anteil der Genossenschaften, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, seit 2006 sogar noch gestiegen. Dies ist eine Folge des Gründungsgeschehens in den vergangenen 10 Jahren, da vor allem kleinere Genossenschaften gegründet wurden.

Auch hinkt der Vergleich mit vermeintlichen Vorteilen der Rechtsform des Vereins, der nicht der Prüfungspflicht unterliegt. Im Vergleich zu einem Verein unterliegt eine Genossenschaft beispielsweise auch den Vorgaben zur Führung der Mitgliederliste in § 30 GenG, den Bilanzierungspflichten nach § 336 HGB und der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats (Ausnahme Kleinstgenossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern).

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung dient nachgerade als Korrelat für die Selbstorganschaft und ist insbesondere bei den kleineren Genossenschaften, die nicht besonderer Aufsicht unterstehen, unbedingt notwendig. So bauen auch die Befreiungen von Genossenschaften im KAGB und VermAnlG auf die umfassende Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände auf (siehe auch Gesetzesbegründung Kleinanlegerschutzgesetz).

Eine Pflichtprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 GenG ist ohne eine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Abs. 2 GenG schon bei den derzeitigen Schwellenwerten des § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG ein Spagat, der nur bei überschaubaren Sachverhalten umsetzbar ist. Bei der beabsichtigten Verdoppelung der Schwellenwerte ist dies faktisch unmöglich. Die Nichtprüfung des Jahresabschlusses würde damit von der Ausnahme zum Regelfall werden.

Die „Erweiterung“ der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nach § 53 Abs. 2 GenG umfasst praktisch eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses nach § 316 ff. HGB und nach IDW Prüfungsstandards. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen und Einholung von entsprechenden Prüfungsnachweisen zur Sicherstellung

des Bestands, der Vollständigkeit und der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, was bei einer bloßen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht erfolgt. Kreditgebende Banken verlangen in der Praxis daher von kleinen Genossenschaften (unter 1 Mio. EUR Bilanzsumme oder unter 2 Mio. EUR Umsatzerlöse), sich freiwillig einer erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband zu unterziehen.

Die bloße Möglichkeit einer Beauftragung einer freiwilligen Prüfung greift aber als Argument für den Verzicht auf eine Pflichtprüfung nicht, da gerade mögliche „schwarze Schafe“ sich dann eben nicht der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses und schon gar nicht durch den gesetzlichen Prüfungsverband unterziehen. Die Reputation der Genossenschaften als solide Rechtsform ist hier ernsthaft gefährdet.

Die Erfahrung zeigt auch, dass sich insbesondere bei kleineren Genossenschaften, die die Prüfungsgrenzen des § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG gerade knapp überschritten haben, in der Aufstellungsphase im Rahmen der parallelen Prüfung des Jahresabschlusses viel Anpassungsbedarf am Jahresabschluss ergibt, da das Rechnungswesen der Genossenschaft noch nicht ausreichend professionalisiert ist.

Der Kontakt während der Prüfung, der Einblick durch die Prüfung und das Aufzeigen von Verbesserungsmaßnahmen sind wesentliche Teile der Betreuungsfunktion des Prüfungsverbandes. Falls künftig bis zu 80% der Mitgliedsgenossenschaften nicht mehr der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts unterliegen, könnten die Prüfungsverbände auch nicht mehr die notwendigen entsprechenden Spezialisten für die Vielfalt an Branchen und Themen der Mitgliedsgenossenschaften zur Verfügung stellen. Die beratende genossenschaftliche Prüfung durch den Verband ist mit einer Dienstleistung verknüpft und kein bloßer bürokratischer Kostenfaktor. Viele Genossenschaften sind überdies im ländlichen Raum angesiedelt, ein strategischer Austausch erfolgt hier im Rahmen der Prüfung vor Ort.

8. Zu Art. 3 Nr. 17 Ref-E (§ 53a GenG-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer vereinfachten Prüfung für sehr kleine Genossenschaften. Der Jahresüberschuss als neues Größenmerkmal abweichend von der Systematik in § 53 GenG ist jedoch ungeeignet, da aufgrund des genossenschaftlichen Förderzwecks bei Genossenschaften gerade nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht. Auch wird in Krisenzeiten i. d. R. kein Jahresüberschuss ausgewiesen. Zudem lässt sich der Jahresüberschuss leicht durch bilanzpolitische Maßnahmen entsprechend reduzieren. Der Jahresüberschuss ist daher nach § 53 GenG und § 267 HGB eben kein geeignetes Größenklassenkriterium. Wir schlagen daher vor, statt des Größenmerkmals „nicht mehr als 60 TEUR Jahresüberschuss“ das Größenmerkmal „350 TEUR Bilanzsumme“ in Anlehnung an die Größenmerkmale für Kleinstgenossenschaften nach § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 267a Abs. 1 HGB zu verwenden. Ein Abstellen auf die Grenzen des § 241a HGB ist für die Prüfung auch nicht angebracht, da die Prüfung hier eine hinreichende Sicherheit für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geben soll.

Weiter empfehlen wir, den Begriff „angemessene Vermögenslage“ durch „geordnete Vermögenslage“ zu ersetzen. Dies entspricht der prüferischen Terminologie.

Wenngleich wir die Einführung einer vereinfachten Prüfung grundsätzlich befürworten, so darf dennoch nicht aus den Augen gelassen werden, dass gerade eine Vor-Ort-Prüfung mit der damit einhergehenden Betreuungs- und Beratungsfunktion der Garant für eine konstant niedrige Insolvenzquote bei den Genossenschaften ist. Aus prüferischer Sicht darf auch bei den Genossenschaften, die unter die Neuregelung des § 53a GenG-E fallen, nicht gänzlich auf eine Prüfung vor Ort verzichtet werden. Aus diesem Grund schlagen wir einen regelmäßig wiederkehrenden, abwechselnden Rhythmus von Vor-Ort-Prüfung und vereinfachter Prüfung vor. Dies würde einerseits zu Erleichterungen bei den entsprechenden Genossenschaften führen, andererseits bliebe auch bei diesen Genossenschaften - im Interesse des Mitglieder- und Gläubigerschutzes - die genossenschaftliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG als Stabilitätsgarant erhalten.

§ 53a Abs. 1 GenG-E sollte vor diesem Hintergrund wie folgt gefasst werden:

(1) Bei Genossenschaften, aus deren den maßgeblichen Prüfungszeitraum betreffenden Jahresabschlüssen sich jährliche Umsatzerlöse von nicht mehr als 600.000 Euro und jeweilige Bilanzsummen von nicht mehr als 350.000 EUR ergeben, deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und bei denen die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 nur in jedem zweiten Geschäftsjahr durchgeführt wird, kann das jeweils erste der beiden Geschäftsjahre im Rahmen einer vereinfachten Prüfung geprüft werden. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Abs. 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Abs. 2 und 4 findet keine Anwendung.

Um die laufende Betreuung der sehr kleinen Genossenschaften durch den zuständigen Prüfungsverband sicherzustellen, empfehlen wir, dass die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Mitwirkung von Mitarbeitern des zuständigen Prüfungsverbandes vorgenommen werden. Das letztgenannte Vorgehen ist unter Beachtung der besonderen Unabhängigkeitsanforderungen im Genossenschaftsrecht vorgesehen und hat sich in der Praxis seit langem bewährt.

§ 53a Abs. 2 GenG-E sollte um folgende Nr. 8 ergänzt werden:

Nr. 8 Veränderung in den Organen

§ 53a Abs. 3 GenG-E kann aus unserer Sicht unverändert übernommen werden.

§ 53 Abs. 4 GenG-E ist abzulehnen

Wir weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Festlegung einer Höchstgrenze für die Vergütung des Prüfungsverbandes in § 53a Abs. 4 GenG fundamental gegen § 43 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verstößt und schon unter diesem Gesichtspunkt abzulehnen ist. Gerade in Risikosituationen muss es im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers stehen, seine Prüfungshandlungen entsprechend auszuweiten.

9. Zu Art. 3 Nr. 18 Ref-E (§ 54 Satz 2 GenG-E)

Die Ergänzung in § 54 Satz 2 GenG-E unterstützen wir. Da jedoch der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, nicht zwingend auch der prüfende Verband sein muss (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 1 GenG), sollte es statt „Sitz des Prüfungsverbandes, von dem sie geprüft wird“, „Sitz dieses Prüfungsverbandes“ heißen.

10. Zu Art. 3 Nr. 21 b) Ref-E (§ 59 Abs. 1 Satz 1 GenG-E)

Beide vorgesehenen Änderungen sind positiv zu bewerten. Bei der zweiten Änderung in § 59 Abs. 1 Satz 1 GenG-E sollte zur ursprünglich im Referentenentwurf 2013 vorgesehenen Formulierung „Beratung und möglichen Beschlussfassung“ zurückgekehrt werden, da andernfalls nicht eindeutig wäre, ob unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung über den Prüfungsbericht“ eine Beschlussfassung über festgestellte Mängel mangels ordnungsgemäßer Ankündigung möglich ist.

11. Zu Art. 3 Nr. 22 Ref-E (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GenG-E)

Bezugnehmend auf die Ausführungen zuvor, sollte es in § 60 Abs. 1 Satz 1 statt „Beratung“ jeweils „Beratung oder Beschlussfassung“ heißen.

12. Zu Art. 3 Nr. 23 Ref-E (§ 62 Abs. 3 Satz 2 GenG-E)

Die Möglichkeit zur Weitergabe von Abschriften des Prüfungsberichts bzw. von Auszügen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen, in denen die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sehen wir als konsequente Ergänzung zu § 58 Abs. 1 Satz 3 GenG-E bzw. als Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GenG an. Zur noch deutlicheren Klarstellung, dass keine Pflicht des Prüfungsverbandes zur Weitergabe besteht, sondern die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit ermöglicht werden soll, sollte es statt „Der Verband kann der ...“ „Der Verband ist berechtigt der ...“ heißen.

13. Zu Art. 3 Nr. 26 Ref-E (§ 65 Abs. 2 Satz 3 GenG-E)

Die vorgeschlagene Änderung unterstützen wir. Zum besseren Verständnis schlagen wir in § 65 Abs. 2 Satz 3 GenG-E vor, dass es statt „für die Unternehmer“ „für diese“ heißen sollte.

14. Zu Art. 3 Nr. 10 Ref-E (§ 36 Abs. 5 GenG-E)

Lediglich zu einem Regelungsvorschlag vertreten der DRGV und der GdW zum Teil unterschiedliche Auffassungen.

DGRV:

Ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat für bestimmte Mitglieder sehen wir weiterhin als erforderlich an, um im Wettbewerb der Rechtsformen nicht benachteiligt zu sein. Allerdings sollte bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden, dass bereits für (gewählte) Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der investierenden Mitglieder in § 8 Abs. 2 Satz 3 GenG eine Beschränkung auf ein Viertel vorgesehen ist. Diese Beschränkung sollte in § 36 Abs. 5 GenG-E Berücksichtigung finden. § 36 Abs. 5 Satz 2 GenG-E könnte dementsprechend wie folgt formuliert werden:

„Höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Einbeziehung der in § 8 Abs. 2 Satz 3 Genannten kann nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandt werden.“

GdW:

Durch die Ergänzung in § 36 Abs. 5 GenG-E soll es – in Anlehnung an die Regelung des § 101 Abs. 2 AktG – möglich sein, durch Satzungsbestimmung Entsendungsrechte von bis zu einem Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat vorzusehen.

Grundsätzlich spricht nichts gegen ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat, es sollte aber auf **ein** Mitglied begrenzt werden. Wir sehen ansonsten die Gefahr, dass gerade bei großer kapitalmäßiger Beteiligung der Kommunen an Wohnungsgenossenschaften, es zu einem Konflikt mit den genossenschaftlichen Prinzipien der Selbstorganschaft und Selbstverwaltung kommen kann. Auch besteht die Gefahr, dass kommunale Belange relativ dominant in die Genossenschaften eingebracht werden.

Im Bereich der Wohnungsgenossenschaften ist momentan eine verstärkte Beteiligung von Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus steuerlichen Gründen feststellbar. Diese Unterbringung von Flüchtlingen ist derzeit steuerunschädlich für die steuerbefreiten Vermietungsgenossenschaften nur möglich, wenn die Kommunen die entsprechenden erforderlichen Anteile an den Genossenschaften für die Überlassung der Wohnungen zeichnen und den Nutzungsvertrag mit den Genossenschaften schließen, um die Wohnungen anschließend Flüchtlingen überlassen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 20.11.2014). Dadurch kommt es gerade bei Genossenschaften, die sich hier besonders engagieren, schon zu relativ hohen Kapitalbeteiligungen der Kommunen.

II. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Art. 1 Ref-E (§ 22 BGB-E)

Den Ansatz, den Zugang zum wirtschaftlichen Verein für Kleinstinitiativen zu erleichtern, unterstützen wir.

Ein erleichterter Zugang zum wirtschaftlichen Verein darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass das sog. System aus Normativbedingungen und dem subsidiären sog. Konzessionsystem – als eng begrenzte Ausnahme für Zusammenschlüsse, die im Normativsystem nicht hinreichend berücksichtigt worden sind – verändert wird.

Dass dem Grundsatz nach auch für Kleinstinitiativen am System festgehalten werden soll, ist an der Formulierung „... für den Verein unzumutbar ist“ erkennbar. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für Kleinstinitiativen in § 22 Abs. 2 BGB-E dahin näher konkretisiert wird, dass „die Verfolgung auf einen Geschäftsbetrieb von geringerem Umfang gerichtet ist“. Näheres soll in einer Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geregelt werden. Da diese Verordnung noch nicht vorliegt, kann zum Vorschlag nicht abschließend Stellung genommen werden.

Es wird entscheidend darauf ankommen, dass sich die in der Verordnung vorgesehenen Größenmerkmale in engen Grenzen bewegen, so dass sie tatsächlich nur Kleinstinitiativen erfassen, denen die Einhaltung der Normativbedingungen nicht zugemutet werden kann.

Der Beitritt zu einem Prüfungsverband und die Unterziehung unter die Pflichtprüfung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich zumutbare Normativbedingungen.

Des Weiteren muss in der Verordnung berücksichtigt werden, dass eine Standardisierung der Voraussetzungen zulässiger Körperschaftsbildung Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten mit einschließt und nicht jeder Zusammenschluss für die Teilnahme am Rechtsverkehr die Rechtsfähigkeit benötigt.

Darüber hinaus müssten für den Fall Regelungen getroffen werden, dass die Wahl anderer Rechtsformen zumutbar wird, da andernfalls die Subsidiarität in Frage gestellt würde.

III. Änderungen sonstiger Vorschriften

Zu Art. 5 Ref-E Änderung des Handelsgesetzbuchs

Nach BilRUG müssen auch Genossenschaften "den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung" im Anhang angeben (§ 285 Nr. 34 HGB n. F.).

Nach bisherigem Recht war der Ergebnisverwendungsvorschlag (oder ein entsprechender Beschluss) nicht in den Jahresabschluss aufzunehmen. Stattdessen waren der Vorschlag und der Beschluss nach § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. als eigenständige Unterlagen offenzulegen. Diese Regelung galt nicht für Genossenschaften, da in § 339 Abs. 2 HGB a. F. ein Verweis auf § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. fehlte.

Durch das BilRUG wurde nicht der Sinn und Zweck der Offenlegung der mit dem Gewinnverwendungsvorschlag bzw. -beschluss verbundenen Informationen geändert, sondern lediglich die Form der Offenlegung der Information, d.h. in Form einer Anhangangabe statt einer gesonderten Offenlegung. Warum die Offenlegung der mit dem Gewinnverwendungsvorschlag bzw. -beschluss verbundenen Informationen nunmehr auch für Genossenschaften verpflichtend sein soll, erschließt sich nicht.

Daher sollte eine entsprechende Klarstellung der Verweisung in § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgen, d.h. § 285 Nr. 34 ausgenommen werden.